



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 95 vom 25. November 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften

Vom 17. November 2010

Der Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften hat am 17. November 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG die nachstehende Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 21. Dezember 2005, zuletzt geändert am 9. Juni 2010, beschlossen.

§ 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

1. Hinter Punkt II. wird folgender Punkt III. eingefügt:

„III. Nachreichfrist

Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Dies gilt nur für Prüfungsleistungen, bei denen lediglich noch die Bewertung aussteht. Soweit Prüfungsleistungen noch zu erbringen sind, kann eine Zulassung erfolgen, wenn auf Grund der Prüfungstermine zu erwarten ist, dass diese noch vor Beginn des Masterstudiums erbracht werden. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird. Die Zulassung wird unwirksam, wenn eine zur Bewertung ausstehende Prüfungsleistung nicht bestanden wird.

2. Der bisherige Punkt III. wird zu Punkt IV.

§ 2

Die Änderungen treten nach der Beschlussfassung des Fakultätsrates in Kraft.

Hamburg, den 17. November 2010
Universität Hamburg